Verbands-Zeifung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Bernisgenossen

Erscheint wöchentlich am Somabend

Bezugspreis: vierteljährlich 36 Mart, unter Kreuzband 54 Mart Eingetragen in die Polizeitungslifte. Nedattionslichtuß Montag früh 8 Nör Verleger und verantw. Nedalteur: Fr. Arieg, Verlin-Lichtenberg Redaltion und Expedicion: Berlin D. II, Schicklerstraße. 6 Druck: Vorwärts Buchornsterei Daul Singer & Co., Verlin S.B.68 Injertionspreis ab 1. Juli. Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespattene Ronpareillezeile 12 Mart. Gratulationen die Zeile 6 Mart, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mart.

Un die Delegierten zum Verbandstag.

Dieser Tage geht den Delegierten zum Verbandstag das Material zu (Rechenschaftsbericht, Jahrbücher, Vorlage mit den gestellten Anträgen). Dieses Material ist zum Verbandstag mitzubringen Soweit mehrere Delegierte bzw. Teilnehmer am Verbandstag an einem Ort wohnen, geht das Material nur an eine Adresse; die Empfänger werden ersucht, es sosort richtig weiterzugeben. Sosern eine Sendung sehigehen sollte, wird ersucht, das Material nach zubestellen

Die Delegierten wollen sich so einrichten, daß sie werden als bisher. Und zur Erössnung des Verbandstages am Plaze sind. Die Erössnung ersolgt am Sonntag, den 11. Juni, nach mittags 3½ Uhr, im Volkshaus in Dresden, Rämpfe unnötig machen. Dresden, Rizenbergstr. 2. Als Legitimation der Die Beitragsleistung sich zuschen Ichnehmer am Verbandstag gilt das Mitgliedsbuch keinen Zutritt.

Wegen Log is in Dresden wollen sich die Kollegen an Br. Winkler, Dresden, Rizenbergstr. 2, wenden.

Außer den gewählten Delegierten, dem geschäftsführenden Borstand, dem Borsihenden des Berbandsausschusses und der Kollegen Pipprich - Altenburg, Kandlbinder-München, Bieber-Frankfurt a. M. vom Berbandsbeirat, nehmen noch am Berbandstag teil: Nitsche-Königsberg, Groher-Breslau. Junghans-Berlin, Luz-Hamburg, Riepl-Leipzig, Schrembs-Regensburg, Schmuz-Mannheim, Frank-Düsseldorf.

Ergebnis der Wahl der Revisionskommission.

Jur Revisionsfommission (§ 46. Zisser 3 des Statuts) wurden von den gewählten Delegierten solz gende Kollegen bestimmt: Höhle in = Hamburg, Schmitz=Berlin, Krämer=Nürnberg.

Die Revision beginnt am Donnerstag, den 8. Juni, vormittags 8 Uhr, im Verbands= hauptbureau, Schicklerstr. 6 IV.

Das Protofoll von den Verhandlungen des Verbandstages wird wegen der hohen Papierkosten nur in benötigter Unzahl hergestellt. Der Preis pro Exemplar wird auf 40 bis 50 Mt. zu stehen kommen, womit die Selbsikosten noch nicht gedeckt sein werden. Bestellungen seitens der Zahlstellen und Mitglieder; die ein Protofoll zu beziehen wünschen, müssen bis spätestens 6. Juni beim Berbandsvorstand eingesausen sein. Bei später einlausenden Bestellungen kann nicht garantiert werden, ob sie noch Berücksichtigung sinden können.

Unser Verband im Jahre 1921.

il.

Beitragsleistung und Jinaugen.

Recht spät haben wir im Borjahre mit der Beitragszegelung einsehen können, und als sie erfolgte, geschah es nicht in genügendem Maße. Und als ab der ersten Dezemberwoche die neuen Beitragsklassen von 4 bis 7 Mt. in Geltung traten, da zögerien noch viele Zahlstellen und Mitglieder, den dem Lohn entsprechenden Beitrag zu zahlen bzw. zur Einführung zu bringen. Bon den 1037 948 Beiträgen im 4. Quartal enifallen nur

23 418 auf die 4-Mart-Klasse, 150 772 auf die 5-Mart-Klasse, 30 773 auf die 6-Mart-Klasse, 18 880 auf die 7-Mart-Klasse.

zusammen 223 843 auf die neu eingeführten Beitrage gegen 1 037 948 Gesamtbeiträge im 4. Quartal, also noch nicht ganz 22 Proz., mabrend der Prozentsag über 30 sein könnte, und dwar allein für die 6= und 7-Mark-Klasse. Wan beachtet immer noch nicht genügend die unendliche Wichtigkeit der Finanzfraft einer Organisation, die Leben ift und Leben spender die das Brot der Organisation ist, soll sie nicht nerfümmern. Gewiß ist treue Hingabe an die Organisation. strengste Solidarität bei allen ihren Aftionen die moralische Boroussetzung für ihre Erfolge im Interesse der Mitglieder. Aber die Aussicht auf Erfolge steht auf schwankendem Grunde, die Mitglieder laufen Befahr, im Kampfe schwach zu werden, besonders wenn Kämpje langer demern, wenn sie nicht die sichere Finanztraft ihrer Organisation hinter sich haben und auf möglichst ausreichende Munition rechnen konnen. Und ausreichende Munition kann nur geliefert. L ausreichende Unterftügung fann nur gezuhlt werden, wenn Gonftige Ausgaben . .

ausreichende Beiträge gezahlt werden und ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind. Darin wurde und wird heute noch viel gesündigt, daß viele sich sträuben, ein paar wertlose Papiermark mehr Beiträge zu zahlen, obwohl sie sie ihrem Einkommen enisprechend zahlen müßten, einstretendensalls dann aber jammern, daß die Unterstühung zu niedrig ist. Daß dieses "Sparen" am verkehrten Ende nun endlich aufhören möchte, siegt im eigensten Interesse der Mitglieder selbst. Und um so mehr wäre es zu wünschen, wenn man die Wahrscheinlichkeit ins Auge saßt, daß die Kämpse zahlreicher und umfangreicher und auch schwieriger werden als disher. Und erinnert nur auch schwieriger werden als disher. Und erinnert nur auch werden an die alte immer gleichbleibende Wahrheit, daß gute Finanzen einer Organisation schon der halbe Ersolg sind und vielsach Kämpse unnösig machen.

Die Beitragsleistung nach der Jahl der Mitglieder ist an sich zusriedenstellend. An Gesamtbeiträgen wurden 1921 geleistet 3 663 611 oder pro Mitglied 48 Beiträge. Einzelne Bezirke haben nach der Mitgliederzahl sogar über 52 Wochenbeiträge, ein Bezirk mit 53,2 Beiträgen pro Mitglied hat sogar die 53 Wochenbeiträge des Borjahres überholt. Wenn die Höhr der geleisteten Beiträge mit der Jahl in gleichem Verhältnis zur Solleistung stände, dann würden unsere Finanzen weit besser dastehen als es tatsächlich der Fall ist.

Die Gesamteinnahme der Hauptkasse im Tahre 1921 betrug 10 348.277 Mt. gegen 5 290 180 Mt. im Borjahre, die Gesamtausgabe 7 470 685 Mt. gegen 5 197 080 Morf im Borjahre. Bon den Gesamteinnahmen entsallen 10 164 243 Mt. auf Beiträge, das sind pro Mitglied im Durchschnitt 131,85 Mt.

An Unterstühungen wurden verausgabi:

Arankenunterstützung 608 256 Mf. 415 549 Mf.
State 1 at a 1 at 1 at 1 at 1 at 1 at 1 a
Arbeitslesenunterstützung . 441 962 " 487 688 "
Becrdigungsbeihilfe 84 173 " 54 436 "
Motunterstützung 130 032 " 110 183 ".
Für Gemaßregelte 9288 " 4481 "
Streitunterstützung 1656 265 " 1073 614 "
Rechtsschutz

zusammen . . . 2.958 298 Mt. 2.160 855 Mt.

Pro Mitglied im Jahresdurchschnitt wurden 1921 38,55 Nark en Unterstühung ausgezahlt, daven entfallen allein auf Streikunterstühung 21,49 Mt.

Der Ueberschuß im Jahre 1921 betrug 2.731 327 Mark, des Vermögen der Hauptkasse am Jahresschluß 5.339 571 Mk. Rechnen wir nach der Mitaliederzahl am Jahresschluß, 80 669, dann entfällt auf das Ritglied ein Verbandsvermögen von 66,19 Mk.

Diefe geringe Anzahl von Papiermark pro Mitglied müßte jedem Berbandsfollegen lagen, daß wir mit unferen Finanzen lange nicht auf der Höhe find, das sie keineswegs genügen, größere und langwierige Kämpfe zum guten Ende durchzuführen, selbst die jest unzulängliche Unterstützung als ausreichend angenommen. Wenn es aber an beiden fehlt: an der Unterstühung und an den Finanzen, dann bedarf es keines besonderen Beitblicks, um zu miffen, mo der Sebel anzuseisen ist, was geschehen muß allein im Interesse der Mitglieder. Sie find die Organisation, sie bilden die in der Organisation zusammengesafte Kraft, die berufen ift. für ihr eigenes wirtschaftliches Bohlergeben zu wirken, für ibre Intereffen gu fampien, ber wirtichaftlichen Berelendung enigegenzumirken. Berfagt diese Kraft, weil der finanzielle Rūchalt fehlt, dann konnten Rūchfchlage eintreien, die schwer wieder gut zu machen sind, und böchstens unter weit arokeren Opfern als man sie jest aus - Bequemlichkeit auf fich zu nehmen unterläßt. Die Röglichkeit, die Baffe ber Organisation scharf zu mechen und zu batten, ift den Kollegen gegeben: nur zuzegriffen!

lleber das Finanzgebahren der Lokalkaisen haben 32 Jahlstellen nicht berichtet, is kann also leider kein vollständiges Bild gegeben werden. Die berichtenden Zahlstellen

hatten un Jahre 1921:							
Linnahmen aus Beiträgen .				-	-	1838 624	Ri
Andere Einnahmen							
Besamteinnahmen .				•		2 337 622	r -
Die Ausgaben betrugen-							
Davon an Unterstützungen		•			•	350 168	t e
Berwaltung und Agitation	•			•		692 887	-
Beiträge an örtliche Inflitut						319255	-

Der Bermögensbestand der Lokalkassen war Ende des Jahres 1921 1847811 Mk., er war also mehr als ein Drittel so groß wie der Bermögensbestand der Hauptstasse. Rechnen wir noch das Bermögen der 32 Jahlstellen, die nicht berichtet haben, hinzu, dann dürste das Bermögen der gesanten Lokalkassen 1900 000 Mk. erreichen, gegensüber dem Bermögen der Haupttasse also noch günstiger stehen. Auch schon daraus ergibt sich der Schluß, daß die Hauptkasse völlig unzulänglich ist und einer gründlich en Ausbesserierung bedarf.

§ 72 des Biersteuergeseiges

vom 26. Juli 1918, der die Entschädigungsfrage regelt, hat durch die jetzt erfolgte Abänderung des Biersteuergesetzes, gültig vom 1. Mai 1922 ab, eine wichtige Ergänzung ersahren und hat nun folgenden vollständigen Wortlaut:

"Werden Arbeiter oder nach dem Nersicherungsgeses für Angestellte versicherungspilichtige Angestellte eines Brauereibetriebs dadurch beschäftigungslos oder erleiden fie dadurch eine Berminderung ihres Arbeitsverdienstes, day die Kundschaft ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei übertragen mird ader die dem Betriebe zugewiesene Jahresmenge, so-har der übertragende Brauereibesiher ihnen den entstehenden Einnahmeausfall für die Dauer von 26 Wochen zu ersetzen. Für Streitigkeiten hierüber sind, mo Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte bestehen, diese, sonst die Amtsgerichte zuständig. Dosselbe gilt sie Kriegsteilnehmer, die bet Ausbruch des Krieges in einem jolchen Betrieb als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren und die unmittelbar vor ihrem Eintritt in das Heer mindestens ein Jahr lang in diesem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, sofern die Uebertragung vor ihrer Entlasjung aus dem Heer stattgefunden hat. Als Enikaffung aus dem Heere gilt nicht die Zurückfiellung für einen bestimmten Betrieb oder ein bestimmtes Arbeitsgebiet.

Für die aus Absat 1 entstehenden Ansprüche hasten der Beräußerer und ier Erwerber der Jahresmenge dem Berechtigten als Gesamischuldner."

Der gesperrt gedrucke Sakteil ist neu und machte sich notwendig insolge der seitens einzelner Brauereien grübten Praxis, nicht das Arctingent der Jahresmenge zu übertragen, sondern die Kundschaft, um sich so von der Entschädigung der betroffenen Arbeiter zu drücken.

Ein Hilseruf des russischen Lebensmittelarbeiterverbandes.

Der russische Lebensmittelarbeiterverband schreibt uns: Werte Genossen! Wir crwarten, daß unser Brief in den Herzen der Proletarier einen Widerhall sindet, in den Herzen derer, die wissen, was Hunger bedeutet.

Wir sind überzeugt davon, daß Ihr nach dem Empjang des gegenwärtigen Brieses alse zu Eurer Berfügung stehenden Mittel anwenden werdet, um denselben sowohl unter den organisserten als auch unter den unorganisserten Urbeitern zu verbreiten.

Wir wollen Such nicht das grenzenlose Elend der Hungerleidenden schildern und alle die Schreckgespenster vor Augen sühren, die auf dem Boden des Hungers enisteben. Das alles wist Ihr sa natürlich aus der Presse. Wir wollen bioß eins fagen: Die Dürre, die die Hungersnot mitgebracht hat, ist tausendmas stärter als alle Aussperrungen und Streifs, die die organisierten Arbeiter bereits ersebt haben und nach erseben missen.

Dir haben es nicht mit den Kapitalisten zu tun, denen aegenüber die Berbände bewährte Gepstogenheiten und Kampsmethoden besigen, sondern mit dem Hungerkönig, der bereits im Berlauf eines Jahres Jehntausende qualifizierte Arbeiter in den Distrikten der die Rayrungsmittel produzierenden Größindustrie schanungslos ausgesperrt hat. Er hat sie ahne Erbarmen in die Arme des Lodes gestürzt, sie, die starken und fräsigen schöpferischen Proletarier. Gleichzeitig bat er auch hunderte Riesenbetriebe, Delmühlen und Konditoreiwarensabriken stillgelegt.

Die herausgeschlenderten, zum Hungertode verurteilten Bresetarier strecken ihre ausgemergesten Hande nach Hilfe aus.

Die russischen Arbeiter geben alles, was sie können, aber doch ist ihre Hise im allgemeinen äußerst gering.

Teht wenden wir uns en Euch teure Freunde! Wir haben bereits erwähnt, daß es sest nicht ungebracht ist, die Schreckensbilder der Hungersnot zu schildern. Bährend der Feuersbrunst wird nicht räsoniert. Man löscht das Feuer.

Eure Hilse in dieser schweren Beriede, die das russische Broserariat in den Hungergebieten erleht, wird als bestes Bsand dienen sür eine zusammengeschlossene und solidarische Tätigkeit der russischen Arbeiter der Nahrungs- und Genuß- mittelindustrie. Den Grundssein dazu legen wir mit dem Sintritt in den Internationalen Verdand.

dürfen einer Hilfe, einer raschen, unverzüglichen, realen Hilfe, und nur einer Hilfe. Und darum wenden wir uns an Euch, merte Genoffen.

Wir sehen Eurer Hilfeleistung entgegen und zeichnen

mit Gruß

Zentralkemitee des Allruffichen Verbandes der Arbeiter der Rahrungs- und Genugmittelinduftrie.

Bir haben schon mehrsach über das hungerelend in Rufland berichtet und bezügliche Aufruse veröffentlicht. Bir geben auch diesem ernenten Hilferuf gern Raum in der Hoffnung, daß ihm die prattische Tat folgen wird. Gelber find zu fenden unter Angobe der Zahlstelle und des Berbondes an Kassierer Hermann Kube, Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin SD. 16, Engalufer 24. Die einlaufenden Gelder für die Ruffenhilfe werden allmöchentlich im "Korrespondenzblatt" quittiert.

Das Urbeitsgerichtsgesetz.

Nach dem Entwurf zu einem Arbeitsgerichtsgesetz, den das Reichsurbeitsministerium vorgelegt, follen die Gewerbeund Kaupnannsgerichte aufgehoben und den Amts- bzw. Landgerichien angegliedert werden. Woher fam dem Reichs-

arbeiteministerium dieser Gedante?

Die sachlichen Grunde für die in dieser Form beabsichtigte Rewordnung wurden gegeben durch Artifel 157 der Reichsversassung, der die Schaffung eines einheitlichen neuen Arbeitsrechts versprach. Zu diesem neuen Arbeitsrecht geborte auch ein enisprechender durchgreifender Rechtsschutz Die schnelle, billige und durch Mitwirfung sachverständiger Beisiher aus Interessententreisen paritäitsch ausgestaltete Rechtspfiege deren Borteile wir in den Gewerde- und Konjmansgerichten haben, konnte bei der Schaffung eines einheislichen Arbeitsrechtes nicht mehr allein sich auf die gewerblichen Arbeitnehmer und Handlungsgehilfen erstrecken, sondern misse allen Arbeitnehmern zugnte kommen, worunter zu rennen find besonders die im Haushalt, in der Landwirtschaft, im Staats- und Gemeindedienst Beschäftigten. Dazu sollen die Arbeitsgerichte geschaffen werden, die sich in einem dichten Retz über das ganze Reich erstrecken und nicht mehr beschrünkt bleiben auf Städte mit über 20 000 Einwohner. Als besondere Anigadie sall den Arbeitsgerichten auch obliegen die Beseitigung der Unzusänglichkeiten und Zuständigkeitsschwierigkeiten, die sich aus der Einrichtung der Schlichtungsausschrife ergeben. Gegen diese soll eine klare Abgrenzung der Jufiondigfeilsgebiete geschaffen merden, sofern fie überhaupt neben den Arbeitsgerichten erhalten bleiben follen.

Bor Ordnung des moieriellen Rechts, vor Erfedigung des Arbeitsgesehbuches mußte die Arbeitsgerichts: barteit geregelt werden. Der Enimmi hierzu, der von einem vont Reichsucheitsministerium eingesetzen Unterwisschoft im Johne 1920 sertiggestellt war und die Tagung des Berbandes denijcher Gewerbe- und Laufmaunsgerichte in Bamberg bestättigte, sah den Aufbau der Arbeitsgerichte als felbständige Behörde vor. Aus den Rreifen der Instiz wurde jedoch die Eingliederung der Arbeitsgerichts barfeit in die ardenisige Juliz ober wenigstens die Angliede rung an diese gesordert. Mon fam dann bei den weiteren Berginngen in den zoffändigen Ausschüffen zu einem Komproposit de größere Gemeinden die selbständige Errichtung von Arbeitsgerichten, für fleinere Gemeinden wurde die Angliederung au emdere Behörden (Amisgerichic) sijen gelasjen.

Den widerstrebenden Kreisen der Justiz war auch diese Korn nicht bestiedigend. Der 4. Deutsche Richteriag in Leipzig fakte um 21. Mai 1921 einstimmig folgenden

Sciolus:

1. Es find Arbeitsgerichte mit einem besonderen, eine idnelle und Alige Rechtprzihung gewöhrleistenden Berjehren unter partialischer Beierligung des Laienzlements zu bilden. 2 Diese Gerichte muffen ben ordentlichen Gerichten augegliedert werden. 3. Es ist für das Gebiet des Arbeitsrechte, crack für einzelne wie für Gefanistreifigleiten, eine einheitlige Rechtiprecipung unter Crippung des Rechtszuges die au das Reichsgericht zu schnssen.

Behalin ber Deutsche Juriftentag in Bamberg

im John 1921. Er fiellie insgende Leitsike auf:

L Die foribenerate Abspliterung erheblicher Rechts gebiete and gerod: decienigen, in denen neue Gedanten nach Gestatung ringen, bedroht die ordenisiehen Gerichte mit Bertimmerung, verhindert die organische Entwickung der Gerichtsversagung und gesalproet die Rechtseinheit. 2. Die Bildung non Arbeitsspreichten, die Angliederung der Arbeitsgeriche au Arbeitsverwollungsbehorden und ihre Berbindres find obsciebnes.

Der Jerifiening furdert dann meiter Schaffung eines Indicuseruses. Beteiligung des Loiendeuenis, Juluffung der Ledenmalte und Annalismung in der höheren Jufinns, Ein Articing von hervorrugenden Armern des Arbeitsrechts, wie Prof. Br. Gingheimer, Brof. Dr. Anstel. Dr. Sandsberger, Dr. Bonne, Dr. Panihof, die den Anfichten ber Juniqueften und den Leifeigen undersprachen, fand mur

geriege Unierfichung.

Bens war sie die Beschliffe und Luisage des Richterund des Jacobeniuges genau ausele, dann fann man fich des Ceducières misse erweiten, daß es den Herren in der Hempilache durant autommi, teine anderen Gaiter neben fich antipernen zu fenen und zu balben, felbst wenn diese auf dem Cebiet, auf dem sie wirten, besteres schussen als die grapt junftige Jumperei. Die Berzüge der Gemerbe- und Laufanera-geräfte find befannt. The Beilitzer find aus den Areifen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entwammer. Die Circulotte werden femell erledigt. Die Gerichte fleben in englest Jahrenweitung mit des Turmweit. Die Borplesden der Generie- und Lenfmannsgericke fieben in engler Berbindung mit dem fonnunnelen und bem sijentlichen Mittidenteleben, fie find nicht einseitige Bernfrichter, in isten vereinigt mit Inflig und Bermeltung. Die Gewerbeund Confinguescoricule find Bestandieile unferer jegenholiticher Gefengelung und burch ihre paritalifige Jufmunenjeineng der Beficher aus dem profisiehen Crmerbeleben und tice Accimpanions made es erk maglich, dass ein fanisies Recht erfeinen imme. Ann der Reichswitzwinster bet meh nur nicht langer Zeit auf diefe Berginge hingeniefen mit dem Saist Rande mes wer den Generbe und Janimanns ceriore.

Ander beitenveriger murbe im Reichentbeitem nifteriam

Hört asso, aussändische Brider! Die hungernden be- Standpunkt der Eingliederung der Arbeitsgerichte in die nicht bestehen. Der zweite Bertrag umfaßt die mittleren und ordentlichen Gerichte ftellte, aber "hinreichende foziale Burgschaften nach Art der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte" bieten will. In erster Linie murden finangpolitische Gesichtspunkte geltend gemacht, auch der Städtetag habe fich aus diefen Grunden gegen die Beibehaltung ber Gewerbeund Kausmannsgerichte ausgesprochen. Finanzpolitische Gründe fordern eine Berbindung der Arbeitsgerichte mit bestebenden Einrichtungen, als solche können nur die ordents lichen Organe der Rechtsprechung, die Amtsgerichte in Frage fommen, weil man dort am weitesten vorhandene Kräfte, Mittel und Einrichtungen ausnuhen, gleichzeitig aber auch eine von politischen Einfluffen freie, sachtundige Geschäftsund Prozefleitung sichern konne. Der Entwurf erhofft hiervon auch eine Durchdringung der ordentlichen Gerichte mit dem Berftandnis für soziale Fragen, durch deren Ausicheidung die ordentlichen Gerichte fünftlich dem Boltsleben entfremdet würden. Schlieflich wird auch noch die ein: gehend begründete Stellungnahme des 32. Deutschen Juriftentages ins Weld geführt, nach der der Entwurf fertiagestellt ift.

> Das letzte sagt ja eigentlich schon genug, und man muß Hannen über die Beredsamkeit zu dem Bersuch, aus schwarz meiß zu machen. Die ordentlichen Gerichte find dem Bolisleben schon lange entirembet, es war ihnen immer fremd und wird es bleiben, namlich das Boltsleben, das die Arbeiterschaft umfaßt. Sie entstammen einer anderen Beli und merden eben weil ihre Mitalieder aus dem wirtschaftlich und beruflich bevorrechteten Schichten des Boltes stam= men, nie das nötige Berftandnis für joxiale Fragen sich aneignen und nicht aneignen können. Rögen sie felbst von politischen Einflussen frei sein, worunter, wenn alle damut gemeint sein sollen, noch taufend Fragezeichen zu jegen sind, fo find und bleiben sie den Einflussen der Klasse unterworfen. aus der fie hervorgehen oder in die fie durch ihren Berui hineinwachsen, der herrschenden Klasse, die sich über der Bollsmasse stehend jühlt, herabsieht auf das, was "unten" ift, fremd, wenn nicht feindlich aus innerem Gefühl. Und das ist vom sozialen Standpunkt noch schlimmer. Rechtsanwalt Baum jagt, daß auch der Jurist mit bester sozial= politischer und arbeitsrechtlicher Borbildung, auch wenn er aus der Kommunalfartiere hervorgegangen ist, den nötigen Zusammenhang mit dem Birrichastsleben verliert, wenn er side, wie es der Geseigentwurf will, als Amtsrichter lediglich auf richterliche Geschäfte beschränten muß. Er verfilgt, wird Buchflaben= und Baragraphenmaichine, aus der reinen juriflischen Behandlung des Stoffes wird nie soziales Ber-Nandnis erwachsen, wenn man nicht im Boitsleben steht und mitempfindet und sich nebenbei dauernd mit sozialen Fragen mitten im wirtschaftlichen Getriebe beschäftigt. Und dann follen diese von dem Entwurf zusammengekoppelten "ordentlichen" und Arbeitsgerichte auch noch schnell und billig arbeiten kommen. Die Bracis sagt das Gegenteil. Die Kommunen mögen wohl finonziell entiaftet werden, was ja auch geschehen tann ber Schaffung felbständiger Arbeitsgerichte, indem die Lämber oder das Reich die Kosten übernehmen. Aber wie tommen die Rechtsuchenden dabei sort, wenn in allen Sachen mii einem Sireitmeri von über 1500 Mt. Rechisanwälte gugelaffen sind und der Prozes durch eine Anzahl Instanzen geirieben werden fann.

Erflärlich, daß die Unternehmerverbände dem Entwurf zustimmien. Die Arbeiter lehnen ihn ab. Sie haben zu der Junfiguriflerei tein Bertrauen. Und wenn sie fich die Beschlässe und Leifage der Richter und Juristen ansehen und den donneh geformten Sindburg, dann konn man es verftehen, wem fie, um beren Intereffen, um beren Schickal es sich bierbei kandelt, hinter dem Plan andere Beweggründe vermuten: Die Exisienzirage der Richter und Juristen. Soll nach diesen Genätspuntten die soziale Rechtspilege in Zufunft gekollet werden? Sicher ift die Frage des Betätigungsfeldes der Richter und Juristen auch ein, wenn auch nicht so for ausgesprocener Grund für die beabsichtigte Recordnung, für den Umftug des Bestehenden, des sich allgemein und anertaunt bewährt hat. Da machen wir nicht mit! An die "hinreichenden, fagialen Burgichaften" glauben mir nicit!

> Aus Deutschöfterreichs Bruderorganifation.

Dreifig Jahre find seit Gründung der Organisation der Mühlenarbeiter in Oesterreich verflossen. Am 17. April 1892 jand die Gründungsversammlung der Rühlenarbeitergewerfichait Niederölterreichs flait. Die ersten Berluche zur Organi= fation erfolgten fcom 1871. 1887 erfolgte ein neuer Berfuch. Zur Gründungsversammlung in Ober-Baliersdorf gab der Wirt das Lokal nicht ber und die dann auf einer Wiese zufannnengesonanenen Kollegen wurden mit dem Bajoneit auseinandergeirieben. 1888 wurde in Wien vom ersten Obmann der Gewerkschaft ein Organisation-statut der Statthalterei eingereicht, wurde jedoch abgewiesen. Ein nochmuliger Berfach amberer Kallegen gelang, das Siniut wurde aber erst 1892 genehmigt, worduf die konstituierende Bersammlung floitsinden konnte. 1905 sand der erste Berbandsing statt. der Serbandsian 1912 gab den ersten Anstos zur Berschmelzung mit dem Berband der Brauereiarbeiter und Faßbinder, die der Berbandsteg 1915 beschloß und die am 1. Januar 1916 noffgegen murbe.

Das Berbandsorgan erzählt von den Kämpfen mit Unterneimern und Behörden, den Schwierigkeiten, die zu überminden maren, den krilischen Zeiten, welche die Organi= faiion durchzumachen hatte. Rach dem Zusammenbruch der often Monorchie promien die Kollegen in Scharen der Organisation zu, es gesaug, die Organisation durch Lämpse um endliche Beserstellung der Mühlenarbeiter innerlich zu festigen. Der heuse bestehende Lollektioverleng der Mühlenarbeiler mit seinen michtigen sozialpolitika sast einzig dafleifenden Beflimmungen, legt Jeugnis ab von der Tattroft der Mühlenarbeiterarganisation.

Ueber die Tärigfeit der Organisation im Jahre 1921 be-

richtet die Berkandsleitung:

Mühlenarbeiter. Im Berichtsjahr liefen die in den Jahren 1919 und 1920 abgeschloffenen Berirage ab. Anichliefend murden zwei Lollettioverräge abgeschloffen; der eine umfant samtliche 27 Grofimühlen, die 1850 Arbeiter beschäftigen. Liefer Bertrag umfaßt die Großbeiriede aller Bundesländer, mit Ausnahme von Körnten und Boreriberg. ein Consul ausgescheitet, der fich grundfolisch auf den mo Beiriebe mit über drei Cifenbahnwagen Tagesleiftung

fleinen Mühlen, 189 Betriebe mit 1400 Beschäftigten, in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Tirol. Sonderverträge bestehen, mit den gleichen Bestimmungen, für die Großmuhlen Bonwiller, Schoeller und Erste Wiener Walzmühle. Diefe Mühlen gehören teiner Unternehmerorganifation an. Diese Betriebe beschäftigen 520 Arbeiter. Ferner bestehen noch vier Verträge mit sechs sandwirtschaftlichen Genossenschaften. Im ersten Halbsahr bestand noch die Zwangsbewirtschaftung von Getreide und Mehl, im zweiten Salbiahr tonnte Getreide frei eingekauft werden, doch mußte das Mehl dem Staate angeboten merden. Nun ist auch diese Bestimmung gefallen, die Mühlen können Getreide einkaufen und ihr Mehl in den Handel bringen. Die Beschäftigung mar zufriedenstellend, wenn auch die Betriebe nicht höher als von 40 bis 60 Proz. ausgenützt werden konnten; die Lohnmüller konnten einen höheren Prozentfat erreichen. Der Urlaub wird nach dreisähriger Dienstzeit mit 10, nach fünfjähriger Dienstzeit mit 14 Tagen und nach zehnjähriger Dienstzeit mit 21 Tagen gewährt. Bahrend der Urlaubszeit erhalten die Arbeiter den doppelten Lohn. Auch eine Beihnachtsaushilfe von einem halben bis zu einem ganzen Wochensohn ist vorgesehen. Im Krantheitsfall erhalten die Beschäftigten Zuschüffe, die nach ber Beschäftigungsdauer abgestuft sind. Das Lehrlingswesen ist geregelt und als Entlohnung gelten 75 Proz. des Lohnes der jugend= lichen Hilfsarbeiter. Die Gefamtfumme der Lohnerhöhungen beträgt rund 678 000 000 Kronen. In der landwirtschaftlichen Genoffenschaft in Ebreichsdorf murde 24 Stunden geftreift, um den Kollektivvertrag durchzusehen, und die Bcwegung wurde mit vollem Erfolg abgeschloffen. Der Achtstundentag wird in den Gronmühlen strifte eingehalten, in ben Kleinbetrieben beftehen da noch große Schwierigkeiten, weil die Arbeiter im Betrieb Rost und Quartier haben. Die Betrieberate murden in den Großbetrieben überall gewählt. Bon den Kleinbetrieben haben nur 127 über die Wahl berichtet.

Getränkeindustrie. Im Berichtsjahr kamen für 8572 Arbeiter, die in 346 Betrieben beschäftigt waren, 27 Rollektioverträge zum Abschluß. Zwecks Erhöhung der Teuerungszulagen mußten 106 Bewegungen geführt werden. Bon den Gesamtbewegungen hatten 84 einen vollen und 49 einen teilweisen Erfolg. 70 Beschäftigte in 7 Betrieben führten 4 Streiks, wovon 3 mit einem vollen, 1 mit teilweisem Erfolg endeten. Die erreichten Lohnerhöhungen ergaben eine Summe von 883 232 570 Kronen. Die 48stündige Arbeitszeit wurde allgemein eingehalten, und ist mit Ausnahme der Brauereien am Samstag mittags Arbeitsschluß. 281 Betriebsräte murden gemählt, und das Betriebsrätegesetz ist überall durchgeführt. In den Grofibetrieben wird das Urlaubsgeseth eingehalten, während es in Kleinbetrieven wiederholter Interventionen bedurfte, um den gesetzlichen Urlaub für die Beschäftigten zu erlangen. Für Aftordarbeiter mußte wegen der Höhe der Entlohnung wiederholt interveniert werden. Arbeitslose waren am Beginn des Berichtsjahres 78, am Schluß 224 vorhanden. Bis Ende Oftober konnte noch von einer guten Konjunktur gesprochen werden. In der Fakindustrie war sogar zeitweise Arbeitermangel vorhanden. Die Brauereien hatten in den Sommermonaten ihre Produktion bis 50 Proz. der Borkriegszeit gesteigert. Der Absak von Likör und Schaumwein ist trok der hohen Getränkesteuer nicht zurückgegangen. In den lekten Ronaten kam es in der Brauindustrie insolge der Berteuerung der Kohprodukte, Erhöhung der Biersteuer und der Gelbentwertung zu einer farten Erhöhung der Bierpreise, die einen Konsumrückgang bewirkten, der sich wieder in Arbeiterentlassungen ausdrückte. Die anderen Branchen blieben bis zum Jahresschluß noch von einer Leise rerschont, die Anzeichen lassen jedoch auf ein allgemeines Nachlaffen der Konjunktur schließen.

Material für Betriebsräte

Die Frist nach § 84 und 86 des Betriebsrätegesches.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf Grund der SS 84. 86 schafft Recht zwischen den Barteien, die Entscheidung ist endgültig. Hiermit ist ausdrücklich festgelegt, daß die Rechprujung der Entscheidung auf ihren fachlichen Inhalt hin den Gerichten entzogen ift. § 87 Abs. 1 BRG. sagt "endgültig" Der Schlichtungsausschuß kann aber die endgültige Enischeidung nicht vollstrecken, sondern die Parteien mussen einen Bollstreckungstitel im Sinne der Zivilprozefordnung gerichtlich erwirken, sie müssen den Kechts= weg beschreiten, wenn die unterlegene Partei nicht erfüllt. In dem gerichtlichen Berfahren um die Bollstreabarkeit der Entscheidung bildet der Spruch des Schlichtungsausschusses, weil er eine (wenn auch zwangsweise) vertragliche Bereinbarung darstellt, den Klagegrund. Das Gericht erkennt denselben aber nur dann an, wenn es zu der Ueberzeugung ge= tommen ift, daß der Schlichtungsausschuß innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt hat. Hat die Rachprüfung durch das Gericht ergeben, daß der Schlichtungsausschuß gegen die formalrechiliche Seite verstaßen hat, so ist sein Spruch nicht innerhald seiner Zuständigkeit zustande gekommen, er berubt dann auf ungesetlicher Grundlage und fann keinen Alegegrund bilden. Die Klage auf Erwirkung eines Bollfireconasiiiels wird abgewiesen. Boroussehung einer Entscheidung nach § 87 BKG. ist, daß die Fristen nach §§ 84, 86 eingehalten worden sind. Ueber den Lauf und die Wahrung dieser Fristen herrscht aber selbst bei den Gerichten teine einheitliche Auffassung. Die Einspruchsfrist gegen Kündigung (auch die sogenannte fristlose Entlassung sällt unter diefen Begriff) beträgt nach dem § 84 BRG. fünf Lage. Danach läuft für den Gruppenrat eine Frist von einer Boche, in der derfelbe eine Berftandigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen hat und falls dieselbe nicht gelingt, eine weitere Frist von fünf Tagen, um den Schlichtungsausschuß arzurusen. Das Landgericht Osnabrud fagt in einem Urteil vom 14. Geptember 1921 (abaedruckt in "Das Schlichtungswesen", 4. J. Kr. 4 S. 89) កាទី៧ថ្ងៃ:

Aus dem Wortlaut des Gesehes ist zu entnehmen, daß sich die Fristen unmittelbar aneinanderreihen sollen, so daß zwischen der Kündigung (fristlosen Entlassung) und dem Ancusen des Schlichtungsausschusses im Höchstall

eine Zeit von 5 \pm 7 \pm 5 Tagen liegt.

Die 2. Zivilsammer des Landgerichts I Berlin vom 13. Dezember 1921 7 S. 2/21 ift anderer Unficht. Rach diesem Urteil besteht die Einsprächsfrist nach §§ 84, 86 aus folgenden Teilen:

1. Der Einspruchlegung beim Gruppenrat selbst, die an eine Frist von fünf Tagen gebunden ist.

2. Der nunmehr einsehenden Prüfung des Einspruchs durch den Gruppenrat (§ 86 Lbs. 2 Sag 2, Bedingungs-

3. Den Berftändigungsverhandlungen zwischen dem Gruppenrat und dem Arbeitgeber, für die eine Frist von einer Woche gegeben ist (§ 83 Abs. 2 Sat 3, Bedingungs=

4. Der Anrusung des Schlichtungsausschusses durch den Gruppenrat oder Arbeitgeber, für die eine Frist von funf Tagen läuft (§ 86 Abs. 2 am Ende).

Das Landgericht Osnabrück zerlegt die Gesamtfrist in drei, das Landgericht Berlin in vier Teile. Das entgegen dem Landgericht Osnabrück neu eingesetzte Fristteil des Landgerichts Berlin ift unter 2 angegeben: die Zeit, die der Gruppenrat benötigt, um die Berechtigung oder Richt= berechtigung des Einspruches zu prüfen. Landgericht Osnabrud ist der Ansicht, daß dieses im Laufe der einen Woche, in der aber auch die Berftändigung mit dem Arbeitgeber

herbeizuführen ist, geschehen muß.

Landgericht Berlin I fteht auf bem Standpunkt, daß die Brüfung durch den Gruppenrat ein durchaus selbständiger Berfahrensteil ift, dem eine nicht geringe Bedeutung beigelegt werden muß. Eine Friftbestimmung für die Prufung durch den Gruppenrat ist aber nicht gegeben. Die Fristaus= legung sei nicht etwa so zu verstehen, daß sich die Berständigungsverhandlungen unmittelbar an die abgelaufene Einspruchsfrift anschließen müßten, denn der Gruppenrat müßte sich zuerst über die Berechtigung des Einspruches schlüssig werden. Zu dieser für den Arbeitnehmer außerordentlich wichtigen Entscheidung benötige der Gruppenrat naturgemäß Zeit, er handele pflichtwidrig, wenn er etwa nach Eingang des Einspruches ohne jede sachliche Prüfung seiner Gründe den Arbeitgeber zur Berständigungsverhandlung einladen würde. Der Gruppenrat musse sich zuerst selbst über die Berechtigung des Einspruches klar werden, und im Falle seiner Unbegründetheit den Einspruch von sich aus ohne weiteres Berfahren gurudweisen, nur dann, wenn er pflicht= gemäß den Einspruch für berechtigt hält, ist der Arbeitgeber zu Verständigung zu laden, somit nähme auch das Versahren seinen Fortgang. Da für diese oben zu 2 bezeichnete Tätigkeit des Gruppenrates im Gesetz eine bestimmte Prätlusivirin (Ausschlußfrist) sestgelegt sei, könne auch von dem Gericht keine solche festgelegt werden. Es bestehe um so mehr keine Möglichkeit für den Richter, Rechte der Parteien, die nicht gesetslich an eine bestimmte Frist gebunden sind, von Fristen abhängig zu machen, wenn diese Frist gar nicht von den Parteien selbst (Arbeitnehmer und Arbeitgeber), sondern von einer dritten Stelle, dem Gruppenrat zu wahren wäre, auf dessen Geschäftsführung der Arbeitnehmer unmittelbaren Einfluß jedenfalls nicht habe. Das Gericht verkennt durchaus nicht, daß hiermit auch eine Verschleppung der Sace durch den Gruppenrat eintreten kann. Eine pilichtwidrige Ber-Schleppung könnte dann zu einem Auflösungsversahren nach § 41 BRG. führen. Diefer Berstoß des Gruppenrats könne aber nicht dazu dienen, ohne ausdrückliche gesetzliche Norm die Anfprücke des einzelnen Arbeitnehmers zu schädigen. Denmach hat das Landgericht Berlin I für Recht erkannt. daß die einwöchige Frist des § 86 erst mit dem Ablauf des Tages, an dem die erste Berhandlung mit der Betriebs= leitung stattgesunden hat, beginnt.

In dem angeführten Urteil des Landgerichts Osnabrück wird der entgegengesetzte Standpunkt eingenommen. Es heißt dort wortlich: "Reinesfalls kann man aus dem Wortlant des Gesehes entrehmen, daß die einwöchige Frist des § 86 erft mit dem Ablauf des Tages, an dem die erfte Berhandlung des Arbeiterrais mit der Betriebsleitung statt= gefunden bat, beginnt. Wenn der Gelekgeber den Beginn diefer Frist von der ersten Berhandlung hatte abhängig machen wollen, hatte er das zweifelios im Gesetz zum Ausdruck gebracht. Irgendwelche durchschlagerde Gründe lassen sich für die Ansicht auch nicht finden. Der einzige Grund, ber angeführt werden kann, nämlich der, daß im anderen Falle dem Arbeiterrat zu wenig Zeit zur Prüfung der Einfprüche und zur Verständigung mit dem Arbeitgeber übrig bleibe, ist nicht stichhaltig. Schwerwiegende Bedenken lassen diese Ansicht nicht zwedwäßig und gerechtzertigt erscheinen. Bürde nämlich die Frist erst nach dem ersten Berhandlungstag beginnen, wäre es ganz in das Belieben des Arbeiter= rats gestellt, wann eine endgültige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Kündigung gefällt werden soll. Der Arbeiterrat konnte diese Entscheidung dadurch beliebig vergögern, indem er die erste Berhandlung, die von ihm anzuberaumen ist, hinausschiebt. Keine Handhabe des Gesetzes würde ihn zwingen, eine alsbaldige Entscheidung berbeiduführen. Das würde zu einer großen Unsicherheit führen, die für den Betrieb unerträgliche Folgen zeitigen würde. Es sind deswegen die Bestimmungen der §§ 84, 86 nur so aufzusassen, daß sich die Fristen unmittelbar aneinander= reihen follen.

Diese Auffassung wird auch von Schulz (S. 105, Anm. 5 zu § 86) geteilt; anderer Ansicht sind dagegen Feig-Sigler S. 154, Flatow S. 111, Stier-Somlo S. 158 und Dersch

S. 267.

man zu unbilligen Ergebnissen, denn häusig wird es dem Gruppenrat nicht möglich sein, innerhalb einer Beche seit Ablauf der ersten fünstägigen Frist den Einspruch des Arbeitnehmers zu prüsen und zu versuchen, durch Berhandlungen eine Berständigung herbeizusühren. Der Gruppenrat muß, wenn er 3. B. prüfen will, ob eine sogenannte unbillige Härte vorliegt, sich erst mit den Berbättnissen des Enisasse= nen vertraut machen. Richt allein auf die eigenen Ansaben des Betreffenden darf er eine Entscheidung fällen. Dit ist Druck als Nachirag. Die abgeänderten Punkte wurden aner gezwungen, behördliches Material einzuholen. Rudfragen sind manchmal nicht zu vermeiden. Die Wochenfrist bohung nicht erreicht werden, außer daß ber Urlaub im verstreicht, ehe sich der Gruppenrat informiert bat. Bare Binter genommen werde. es nun auch noch der Fall, daß der Arbeitgeber vom Betieb abwesend ist, seinem Bertreter aber keine Bollmacht hinterlassen, in der fraglichen Sache mit dem Gruppenrat du verhandeln, oder gur Anmeisung gegeben hat, daß er Tahhandlungen und Fahfabriken geht unverandert weiter. Alfred Pusche, Bereinsbrauerei Dobeln, Bereinsbrauerei die Angelegenheit felbst regelt und nicht zeitgemäß zuruck- Die Herren Arbeitgeber lassen nun durch ihren Synditus ! Zwickou, Gölkschtalbrauerei in Greiz. Aktienbrauverein

kommt oder kommen will, dann hätte es auch der Arbeitgeber in der Hand, eine Fristensabotage zu betreiben. Gelbstverständlich ist der Gruppenrat verpflichtet, unverzüglich. d. h. ohne schuldhaftes Zögern, den Versuch zu machen, Verständigungsverhandlungen herbeizuführen. Es können aber Umstände eintreten, die verzögernd wirken, ohne Mitschuld des Gruppenrats.

Der größte Schlichtungsausschuß Deutschlands, der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, steht für den Beginn der einwöchigen Frist auf dem grundfählichen Standpunkt, daß die Wochenfrist grundsätzlich mit dem Tage beginnt, der auf den zur ersten Berständigungsverhandlung angesetzen. Tag folgt. Hat jedoch der Gruppenrat es unterlassen, unverzüg= lich mit dem Arbeitgeber zwecks Berhandlungen in Berbindung zu treten, so beginnt die Wochenfrist mit dem Tage, der auf den folgt, an dem Berhandlungen hätten stattfinden fönnen, wenn es nicht der Gruppenrat vorsählich oder fahrlässig unterlassen hätte, mit dem Arbeitgeber in Berbindung zu treten. ("Mitt.-Bl." Nr. 19 2. Jahrg. S. 311). Das Land= gericht Berlin I hat sich dem angeschlossen. Das Land= gericht Osnabrück hat sich allzusehr an den starren Worisaut getlammert; dieses ift gleichbedeutend mit der Berdorrung des Arbeitsrechts.

Bewegungen im Berufe. Brauereien, Lierniederlagen.

† Chemuih. Lahnbewegung der Brauerei= arbeiter des Chemniker Bezirks. In zwei gut= besuchten Versammlungen berichtete Kollege Goldammer über die Berhandlungen mit den Arbeitgebern. Die erste Bersammlung hatte das Angebot, weil zu niedrig und die Zulage erft am 5. Mai in Kraft treten follte, einstimmig abgelehnt. Eine nochmalige Verhandlung brachte folgendes Resultat. Ab 1. Mai wird in den Lohngruppen 1—3 eine Zulage von 225, in der vierten eine solche von 150 Mt. pro Woche gemährt. Die Löhne der Gruppe 5 werden um 3,80 Me. pro Stunde erhöht. Die Auslöfung des Fahrpersonals ersuhr 🚈 Steigerung von 4 Mt. für halbe und 6 Mt. für ganze Lagestouren. Die Entschädigung für Lehrlinge foll nochmals verhandelt werden, weil bas Zugeständnis, welches bei der ersten Berhandlung gemacht, wieder zurückgezogen worden ist. Die Aussprache war eine lebhafte und wurde an dem letten Berhandlungsergebnis deshalb schwere Kritik geübt, weil die Spanne, welche zwischen Chemnik und Leipzig weiter bestehen bleibt, nicht beseitigt worden ist. Das Angebot wurde einstimmig angenommen.

Einstimmig angenommen wurde gleichfalls ein Antrag, daß der 11-Mi.-Bochenbeitrag, der jett ein freimilliger mar, ab der 20. Woche als Pflichtbeitrag gilt. Indem die Mühlen= arbeiter in ihrer Berfammlung vorher denselben Beschluß oefant harten, ist somit der 11-Mt-Beitrag für männliche für die gesamte Zahlstelle zum Pflichtbeitrag geworden. Für Arbeiterinnen und Jugendliche gilt als Pflichtbeitrag der 8-Mcf.-Wochenbeitrag inkl. 1 Mf. Lokalbeitrag.

i Köslin und Polzin. Die Bezirksleitung hatte am 29. April den Brauereibefigern in Köslin und Bolzin eine Lohnforderung zugehen lassen. Eine Antwort ging darauf nicht ein. Der Berband erfuhr jedoch aus anderer Quelle, daß die Unternehmer erklärt hatten, teinen Pfennig für Monat Mai bezahlen zu wollen, da eine Steigerung der Teuerung nicht eingetreten (!) fei. Herr Fuhrmann von der Fuhrmann-Brauerei in Polzin hat geäuffert, er würde die Berbandsvertreter aus dem Kontor herausschmeißen. Dieser menschenfreundliche Herr hat anscheinend einmal den Kadavergehorsam in der Kaserne eingepauft. Diese absehnende und heraussordernde Haltung der Brauereibesiher hat zum Streit der Arbeiter geführt. Nach der Arbeitsniederlegung teilte der Ostpommersche Arbeitgeberverband dem Brauereiarbeiterverband mit, am 23. Mai in Berhandlung treten zu wollen. In den nächsten Tagen dürste sich unter Umständen der Sireit auch auf andere Brauereien Bommerns ausdehnen.

† Ceipzig. In zwei Bersammlungen am 4. und 9. Mai nahmen die Brauereiarbeiter Leipzigs Stellung zur Lohnbewegung. Beide Berfammlungen waren überfüllt. Kollege Sendig erstattete Bericht von den Berhandlungen mit dem Brauereiverein. Rachdem die neuen Forderungen für Monat Mai an den Brauereiverein übermitielt waren, fand am 4. Mai eine Berhandlung darüber flatt. Gefordert wurde ein Bochensohn von 1100 Mt., im Berlaufe der Berhandlung murde die Forderung auf 1050 Met. herabgesest. Alle Bemühungen der Lobnkommission, ein Ergebnis zu erzielen, waren vergebens. Rollege Sendig erklätte im Ramen der Lohnkommission, den Bersammelten zu empfehlen, die Entscheidung über die Lohnfrage am Dienstag zu füllen. — Die Aussprache war eine sehr erregte. In ihr zeigie sich erneut durch Beispiele die Notlage, in der fich die Brauereiarbeiter befinden. Fast die meisten Redner sprachen sich für sofortige Abstimmung über die Arbeitsniederlegung aus. Rachdem der Kollege Riepl nochmals den Berfammelten die Situation vor Augen führte, wurde der Lohnkommission erneut das Berirauen ausgesprochen. In der weiteren Bersammlung am Dienstag, den 9. Mai, berichtete Kollege Sendig. Die Berhandlungen mit dem Brauereiverein haben ergeben, daß die Leipziger Brauereibeficher sich an das Dresdener Abkommen anlehnen. Die Brauereiarbeiter batten heute zu entscheiden. Nach reiflicher Ueberlegung empsiehlt die Lahnkommission den Bersammelten, das Abkonmen anzunehmen. Mit der Ansicht des Landgerichts Osnabrück kommt Die Aussprache war recht erregt, sie ist verständlich für den, der die Roslage der Brauereiarbeiter kennt. Fast die meisten Redner traien dafür ein, das Abkommen abzulehnen. Rach einem Schlufwort des Rollegen Sendig wurde das Abfommen gegen eine große Minderheit angenommen.

Im Anichluß murde berichtet, daß ebenfalls Berhandlungen mit dem Brauereiverein flutigefunden haben beir. Abanderung der geldlichen Bezüge des Manielturijs u. a. m. Einzelne Punkte seien abgeändert worden und kommen in genommen. In der Urlaubsfrage konnte eine weitere Er-

Apfelweinkeltereien.

† Frankfurt a. M. Der Streit der Apfelweinteltereien.

ein Zirkular an die Arbeitgeber im Weinhandel gelangen, mit der Ueberschrift "Streng vertraulich". In dem Rundschreiben wird die ausgebrochene Differenz geschildert und von den Weinhändlern Schidarität verlangt, und ausdrud= lich ersucht, keinen der Streitenden einzustellen. Auf der Rückseite des Rundschreibens sind sämiliche 30 Betriebe, in denen der Streif ausgebrochen ist, benannt. Jedenfalls wird diese Bonkotterklärung resp. schwarze Liste den Herren nichts nügen. Trop Befchluß des Arbeitgeberverbandes, den Arbeitern die Enklassungspapiere zuzusenden, wird auch die-ses nicht eingehalten. Als vor einigen Tagen ein Arbeiter seine Papiere holen wolle, da er andere Arbeit gefunden hatte, wurde ihm extlärt, er fei doch nicht entlassen worden, folle seine Papiere nur hier lassen; wenn die Sache ersebiat lei, könne er doch wieder weiter arbeiten. Die Herren haben Angst, ihre Arbeiter laufen davon, und nach Schluß des Streikes haben dieselben andere Arbeit gefunden, und kehren nicht mehr in die Betriebe zurück. Die Herren Arbeitgeber verlangen von ihren Klassengenossen Solidarität, daß kein Streikender eingestellt werde. Wenn nun die Arbeiter gleichfalls Solidarität übten und in jedem Lokal zunächst anfragen würden, aus welchem Betriebe der Apfelwein stammt, und den zurückweisen würden, der aus bestreikten Firmen geliefert wird. Bei der Firma Hoffmann, Dreikönigstr. 2, arbeiten Schwäger und Verwandte und fallen den Streikenden in den Rücken. Der Apfelweinwirt Kümmel, Dreikönigstraße und Steinmeh-Elisabethen-Straße, arbeiten beide in obigem Betriebe, tropdem die Arbeiter in ihren Lokalen den Apfelwein konfumieren. Hier müssen die Arbeiter gleiches mit gleichem vergelten. Wer Streikarbeit verrichtet, verdient nicht von Arbeitern unterstügt zu werden.

Berichiedene Betriebe.

† **Ceipzig.** Die Brauereiarbeiter filmmten dem Cohn= abkommen, erstmalig zahlbar am 4. Mai 1922, zu mit dem ausdrücklichen Berlangen, für Juni neue Löhne zu vereinbaren. Die Löhne betragen demnach in Gruppe a 950 Mt., in Gruppe b 940 Rf. und in Gruppe c 630 Rf. Die Spannung zwischen den einzelnen Ortsklassen beträgt 21/2 Prog. Der Bezirkstarif ift in 4 Ortstlassen eingeteilt. Die Abanderungsantrage zum Manteltarif werden in Druck gegeben und den Rollegen und Rolleginnen zur Kenninis übermittelt

Gleichzeitig wurden auch Lohnverhandlungen mit den Heje- und Spritsabricen und anderen Betrieben gepflagen und Löhne für Mai vereinbart in Gruppe a 960, Gruppe 6 950, Gruppe c 650 Mt. In einzelnen Betrieben wurde der Urlaub erweitert und als Höchstgrenze 16 Arbeitstage Urlaub gewährt. Auch in dieser Industriekategorie fam zum Ausdruck, daß bei der gegenwärtigen Tenerung

eine weitere Julage Blatz greifen müffe.

Auch die Mühlenarbeiter standen in Lohnbewegung und wurde diese vor dem Schlichtungsausschuß zu Dresden verhandelt für den ganzen Freisiaat Sachsen. In Gruppe a merden 900, Gruppe 5 880, Gruppe c 860, Gruppe d 540, Gruppe e 500 Mt. gewährt. Die Spannung zwischen den vier Ortstlassen beträgt 20 Mt. Auch diesem Ergebnis wurde gegen 41 Stimmen zugestimmt. Als Beispiel konn wohl hier angeführt werden, daß die Mühlenarbeiter die schlecht bezahltesten Arbeitnehmer sind und muß bei der nächsten Lohnverhandlung versucht werden, die Spannung auszugleichen. Auch hier gelten nur die Löhne für den Monat Rai. Weiter murde jolgender Entschliefung beigetreten: "Die Mühlenarbeiter anerkennen, daß dem einmütigen Weltkapital zur Ausbeutung und Unterdrückung des gesamten Proleieriats nur die Einheitsfront der Arbeiterklasse entgegengeseht werden kann. Die Bersammelten erwarten von den Arbeitnehmerspizenorganisationen, daß die Einberufung eines Bellkongresses gesördert wird."

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Beiriebskomzentration und Kapitalerhöhung. Brauerei gum Felfenteller, Dresben, hat nun auch mit der Brauerei zum Feldschlößichen. Chemnig, eine Interessengemeinschaft abgeschlossen.

Die Berwaltungen der Bavaria-Brauerei Altona und der Attienbrauerei St. Pauli in hamburg beschloffen, vorbehaltlich ber Genehmigung der demnächst einzuberusenden Generalversammlungen, die Fusion beider Gesellschaften in der Beise, daß die Bavaria-Brauerei die Aftienbrauerei in Kamburg als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation übernimmt. Die Bavaria-Brauerei wird zu diesem Iwcat ihr Kapital von 15 Millionen auf 30 Millionen Mart erhöhen. Die Firma fall nach dem Jusammenschluß in "Bavaria und St. Pauli Brauerei A.-G." geandert werden.

Die Firma Philipp & Fauth Speifeol= fabriten und Rahrmittelmerte in Dogheim wurde zusammen mit der fürzlich gegründeten Kheini= fchen Rahrmittel=Berte MtL=Gef. in Bies= baden in eine Aftiengesellschaft umgewandelt. Das Kapital der Rheinischen Kahrmittelwerte Att-Ges wurde zu diesem Zweck von 10 auf 16 Millionen Mark erhöht und

die Firma in Philipp Fauth Aft.-Gef. umgewandelt. Die Bermaliung der Mälzerei Aft.=Gef. vor= mals Albert Brede in Cothen bat befoloffen, der Leipziger Malgfabrit Schreudig eine Interessengemeinschaft auf die Lauer von 99 Jahren vorzuschlagen. Zur Durchsührung der zu dieser Transatiion notwendigen Lapitalerhöhung beruft die Mälzerei Brede eine auferorbentliche Generalversammlung ein. Rach Abschluß der Berhandlungen beabsichtigt die Milizerei Brede eine abermalige Kapitalerhöhung, da eine weitere Ausdehming der Interessensphöre geplant ist

Zwischen der Riebed-Brauerei Leipzig und den Bereinigten Brauereien A.G. in Mei-ningen ist ein Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen. Riebeck hat kurzlich das Aktienkapital um 24 auf 50 Millionen Mart erhöht. Alle neuen Attien bleiben zur Berfügung der Berwaltung und dienen Ausdehmungszwecken. Bisher gehören zur Interessengemeinschaft ber Riebed-Brauerei außerdem folgende Betriebe: Bierbrauerei Klein-Crostrig, F. Oberlander A.G., Dampsbrauerei Friedrich Partuschte, Torgau, Stadtbrauerei Großenhain.

Blauen i Boatt. Aftienbrauerei Reuftadt-Magdeburg. Attienbrauerei Greußen i. Th., Bereinigte Brauercien A.G. in Meiningen.

In Ulm wurde handelsgerichtlich eingetragen die Sieme Ulmer Edelbranntwein und Litorfabrit L-G., Erundkapital 1,5 Millionen Wark.

Der Rheinisch=Bestfälische Brauerei= verband beabsichtigte, gemeinsam mit den Bereinigten Naffabriten in Raffel in Dortmund eine Faffabrit gu errichten. Der Plan ift vorerft follen gelaffen worden, wail eine Emigung über die Durchführung nicht zu erzielen war. — Unter Sübrung der Bank für Brauindustric wurde die Fagfabrik Rehag in Botsdam in eine Aktiengesellschaft mit 15 Willionen Mart Kapital umgewandelt.

Die Spatenbrauerei München wurde der Brauerei Bum Frangistaner angegliedert. Die Generalversammlung der Franziskanerbrauerei genehmigte ben Berciniquigevertrag und erhöhte das Aftientapital um 6 cui 12 Ristionen Rart. Die Firma heißt nun: Gabriel und Iol. Seblmayer Spaten = Franziskaner = Leiftbräu A. = G. Rünchen.

Cipe Eingabe des Prajidiums des Deutschen Brower-Bondes on den Keichsrat und Reichstag richtet fich gegen die Bestimmung in der Regierungsvorlage zur Aenderung des Landessteuergeseiges, die Getrankesteuern einschlieflich der kommunaten Bierfleuer durch die Gemeinden unmittelbar erheben zu lassen. Die Einaabe verlangt die durckaus vernünftige Reglung, das die Stenereinnahmen aus dem Bier von Reich in Form eines Zuschlages erhaben und - auf die Gemeinden verteilt werden follen. Danit wurde den Behörden und auch den Browereien keine besondere Arbeit ermachsen. Die Regierungsvorlage, vurschlichtert turd den Angepalitischen Ausschuff des Borloufigen Reidswirtschafterats, will jedoch nicht die Menge, sondern den Aleinkandelspreis für den Zuschlag zur Reichsbiersteuer für die Gemeinden mangebend sein lassen und will die Erhebung den Gemeinden übertragen, die nur den Zuschlag festzustellen hätten bei jedem Birt, für jede Biersorte. Lamit mürden in die Erhebungskoften in den meisten Gemeinden größer sein als das Sieneraustommen, mindestens ober einen großen Teil davon verschlingen, neben der da= mit verbundenen Mehrarbeit; aber macht nichts: ist es auch Arahwintelei, jo hat es doch Wethede.

Sin größlicher Unglädsfall. In der Molzsebrit Schroer in Mulbeim-Ruhr, geriet eine Arbeiterin in das Schneckengetriebe des Silos. Ein Bein mußie ühr abgeschnitten werden, um sie aus dem Raderwerf zu besteien. — War die von der Arbeiterin zu leistende Arbeit, bei welcher sich der Un= eliciell juliug Arbeit für France? Und find die nötigen Siberheitsvorrichiungen vorhanden, um Unglücksfülle unmöglich zu mechen? Hoben die verantwortlichen Personen van den Redien gesehen?

Aus der Gewerkiegilsbewegung.

Finangreform in den Gewertschaften Der Berbandsbeiteit des Berbandes der Fabrikarbeiter feiclog auf seiner Tegung am 9. Mai, den vorhandenen isis Beironsilaffar von 3 bis 8 Mt. vier weitere hinzuzufügen, und zwar von 16, 12, 14 und 16 Mt. Die Streitmerflügung ift mie jelgt jellgelett:

mó Soger	10		14	16 Mt. Beitrag
13–25	180		252	288 Mt.
26—32 Mar 32	2 <u>40</u>	283	336 420	384 .

Die veren Beitrogsfloffen treten am 4 Inni lab 22 Beirogswoche) in Lexis, die neuen Unterflützungsfohe am

Die Gosleiterseiternz des Landarbeitervernerbandes am 4. Mai beichloff, die 3-Mart-Beitragftufe als niedrigte Beitragiuse ab L Juli einzusahren; die unter 3 Mt fiebenden Beirragftufen verlieren mit dem Zeitpunft thre Gilligien, felde Beitrage dier in nach dem 1. Juli nicht गर्लाह भराजकारेल सहावेदा.

Haupvorffard, Ausschuff und Beiert des Serbandes der Bottcher defelossen in der Avoierenz am 7. und 8. Mai in Bewen solgende Beitroge, die am 1. Im in Louft ireien: Sa cinen Bedenlehn bis

249 336 430 624 758 912 1956 daniber ML School 3 7 19 13 16 19

Die leigten drei Beitrogstloffen find vorläufig stei wälige. Die Stellmierfülzung beirögt pro Bochentog

Sentrag . . . 3 5 7 10 13 16 19 22 MCL Transferring . 15 25 30 40 30 30 70 80 mo Sint . . — 2 2 2 2 2 30 2 30 3

mad zwar mied die Unierflüszung für Linder gezohlt bis zu mi Linder.

Ler der improde Andondsim der Huchbinder in Long lezie den jeweiligen Einndenlehn als Beitrag jest.

Die Bertiner Metallacheiler für die Juduffriebefriebeernenfeben. Die Generalversungelung der Berliner Meinflutierer im April nufpu einflumig felgende Reinfulim au, polició dis Aurug au den Generschaftstangreß:

Die unanipolitan furfahreitende Amgentration der Indefete beinge die gegenwarigen generfichaftlichen Deganifatinten der Arbeiter ihait zwang-laufig dupt, ihre Oracuifeine den ber berücker Berbelbisten ausgesten.

Benn es bisher bedinge noch mäglich war, den an Unefang gewaller gesteigeren Gewertlichestellung mit Spiffe der eien Aguniariassierm, der Bereisungenfation, ge führen, je find die felliger bestellenden Jaconsseyungen gur erfolgreichen Durchulgung des Surichairstampies beine nicht wehr geneben. Chenio wuff die Beibehaltung diefer Drgeneralien per Sonden des Jennalieneusgedantens der Arbeiderpfiger jud ausmaten.

Der augenballiche Jufand ift für die führende Organifarmen eines Induftriezweiges wie für die beteiligte Arbeitericheit gleich umerkräusig, des in großen und für die Birtichem angern wechtigen Jedesfriegeneigen bis zu 25 Gingelergerichten als Tariffmitrifenten auftreten fewer fterig Arbeiterfebeit bet berfinglen.

Treisedenen bestein die Natuendieleit, den die bisher likede Agadicia cies Indalicusiys in Jelagi wader.

allein berechtigt ist, die in diesem Industriczweig Beschäftigten zu organisieren.

Damit der Wechsel der Arbeit von einem Industriezweig zum anderen sich verwaltungstechnisch reibungslos vollzieht. beschließt der elfte Gewerkschaftskongreß, daß die Statuten der einzelnen Organisationen — soweit nicht besondere be-rufliche Verhältnisse besondere Bestimmungen notwendig machen — zentrole Beitrage und Unterftuzungsfähe in den einzelnen Wirtschaftsgebieten gleichlautend zu vereinbaren sind.

Verner beschließt der Gewerkschaftskongreß, den § 4 der Sahungen des NOGB. wie folgt zu andern:

"Der Bund erkennt an, daß die wirtschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen, leiftungsfähigen Industrieverbanden vollziehen muß, und daß die forischreitende Technik und Wirtschaftsverfassung die Zuführung aller in dem Industriezweig Beschäftigten in die zuftandigen Industrieverbande bedingt.

Schadenersch für Nichtbesolgung eines Streit Stelles. Aus Frankreich wird ein interessantes Gerichtsur, il mitgeteilt, das in Lyon gefällt wurde. Dort wurden eine Anzahl Tüllarbeiter, die irog des auf Streif lautenden Beschlusses der Generalversammlung der Gewerkschaft, der sie angehörten, weitergearbeitet hatten, auf eine Klage hin zu Schadeneriag verurteilt, und zwar mit der Begründung, daß der Beitritt zu einer Gewerkschaft auch die Unterordnung unter ihre Sahung und Generalversammlungsbeschliffe bedingt

Voltswirtschaftliches, Soziales.

Jehnkanfend Mark Buffe wegen verweigerier Giaftellung eines Schwerbeichädigten. Das Gefet über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom April 1920 bestimmt in der Kaupisache, daß jeder private Arbeitgeber auf 20 bis insgesamt vorhandene Arbeitnehmer, einschließlich Frauen und Lehrlingen, einen Schwerbeschädigten, und auf je weitere 50 Arbeitnehmer einen weiteren Schwerbeschädigien einzustellen hat. Ein Ueberschuß von 20 wird vollen 50 gleichgerechnet, so daß bei 70 Arbeitnehmern 2 und bei 120 Arbeitnehmern 3 Schwerbeschädigte einzustellen sind. Eine ausländische Firma, die in hamburg eine Zweigniederkassung hat, war der Ansicht, auf sie finden die deutsigen Gesetze keine Anwendung, sie sei deshald auch zur Einstellung eines Schwerbeichabigten nicht verpflichtet. Die Hauptsursergeneile war anderer Ansicht, und als nach monoielangen Berhandlungen noch immer kein Schwerveichadigter eingestellt wurde, — plotlich sogar die Arbeitnehmerzehl auf unter 20 fant, wurde die Bestrafung der Firma beim Schlichtungsausschuß beanicagt. In der unter dem Barfig des Amiscichiers Müller flatigefundenen Verhandlung wurde auf den § 14 des Gesetzes hingewiesen, worach jeder Berfloß gegen das Gefetz mit einer Buße bis zu 10000 Mt. belegt wird. Der Bertreter der Firma sah jein Unrecht ein, und da es fich, wie gesagt, um eine auslandische Firms hondelt, wurden lächelind die 10 000 Mf. gezablt und issort ein Schwerbeichadigier eingestellt.

Ab 1. Ottober toftet die verweigerte Einstellung eines Schwerbeschädigten der Zeit entsprechend 30 000 Mit.

Jur Frage der Karloffeiversorgung. Im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft fand in diesen Lagen eine Beiprechung mit den Bertreiern der Landwirt= fcajt, des Handels und der Berbraucherschaft statt, die folgendes Ergebnis haite:

Die Berirehmaen der Landwirtschaft, des Handels und der Berbroucher sind einig in der Erfenntnis der Notwendigfeit, daß, um die Schwierigkeiten und Mikstände der Kartoffelverlorgung des Berjahres zu vermeiden, schon jezi die erforderlichen Borkehrungen zur ausreichenden Eindeckung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Karwielt in dem fommenden Birtichaffsjahr getroffen werden mussen. Sie sind übereinstimmend der Aussassung, daß eine geerdnete Berforgung vorzugsweise davon abhängig nt, daß in möglichst großem Umsange frühzeitig Lieferungsvertrüge zwischen dem Handel und Konfungenossenschaften einerseits und landwirfchaftlichen Erzeugern und Genoffen-विवास्त वक्षेटार्संड बर्क रशंत privaturitàवर्मिस्य Gelichispuniten unier Bermeidung behördlicher Gingriffe abgeichloffen werden. Die Spigenverbande der genannten Organisationen erklären sich beroit, sich mit allen Kräften da= für einzuseigen, den Kartoffelbedarf der verforgungsberechtigten Bevölferung, namentlich der großen Bedarfszentren. zu decken, im besonderen verpflichten sich die Spikerrerbände der Erzenger- und Berbrauchergenoffenschaften und des Nandels, jei cs jeby, sei cs durch die ihnen angelchloffenen Organisationen, alsbeld in Berhandlurgen über die Schafiung gesigneter Berkeus- und Antaufsorganisationen und über den Abschluß von Lieferungsverträgen in ausreichender Höhe zu treien.

Ju dicien: Zweit sollen die zwischen den Erzeuger- und Berbrauchergenoffenschaften bereits angelnüpften Beziehungen weiter ausgestaltet werden. Gleichzeite soll auch der aichtaenoffenfchaftlich organisterie Geundbestiz durch Berwithing des Handels und der landwirtschaftlichen Organi= sationen zu dem Abschluß von Lieserungsverträgen heranaezogen werden. Um die Deckung des Sedaris derjenigen Bevollerungstreife zu erleichtern, die keiner Berbrauchergenchenicjajt angehören, foll der Deutiche Stadtetus aufgeserdert werden, die ihm angeschlassen Städte zu veraufaffen. dur den durch Lieferungsverträge zu deatenden Kariofielbedarf dieser Areise alsbald, zusanasen mit Handel und Berbrouchergenessenichaften, soweit angängig, tragfahige Organisationen zu schaffen und für ausreichende Einlagerungswöglichten zu forgen.

Das Reicheministerium für Ernährung und Landwirticait fail über die Borarbeiten und über den Umfang der Lieferungsobischies dauernd auf dem laufenden gehalten merken.

Zur Besämpfung des wilden Kartoffelouftaufs erklärten Alle Die Spigemerbande übereinstimmend eine Berichariung der gestenden Konzessowichristen für gebeten. Hierdurch sollen auch die unsachverstündigen Austanfer, besanders der großindustriellen Berte und der Berverlachen, duren Organisationeseinsten bei der beschüftigten fehreinflitute, die im lezten Herbst überaus preistreibend auf dem Kartoffelmarkt gewirkt haben, im kommenden Birtideitssahe von dem Kartoffelgeschaft fernzehalten

Verbandsnachrichten.

Berbandsbureau, Redaftion und Expedition der "Berbands-Zeitung": Berlin O. 27, Schidlerftrafe 61V. Ferniprecher: Umt Konigftabt 275.

Siefe Woche ift der 21. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Haupfverwaltung. · Achtuna, Unterflünungsanszahler!

Mit dem 28. Mai ergeben sich bei der Auszahlung der Arbeitslosenunterftügung für die Beitragstlaffe 1 Mit., 2 Mt. und 3 Mt. folgende Sate: Für 1 Mt. Beitrag pro Lag 1,50 Mt., für 2 Mt. Beitrag pro Tag 3 Mt., für 3 Mt. Beitrag 4 Mt. Wir bitten dringend um Beobachtung, damit Uebergahlungen vermieden merden.

Die Hauptverwalfung,

Genehmigte Lofalbeiträge.

Pöhned 1 Mt. ab 1. Januar; Goldberg 1 Mt. ab 1. Mai.

Strafporto

mußte bezahlt werden, weil ungenügend frankiert: Burg 50 Pf.; Würzburg 200 Pf.; Liegnig 150 Pf.; Könnern 200 Pf.; Prigwalk 200 Pf.; Staffurt 200 Pf. Der Berbandsvorstand.

Eingänge der Haupftasse

pom 15. bis 20. Mai.

(Possichedfonto der Hampstaffe: Berlin 12079 Brauerelund Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Berlin 18 277,50; Mannheim 808,—; Selb bei Hof 36,—; Memmingen 3000,—; Grünberg 8992,—; Düsseldorf 3280,75; Mühlhausen i. Th. 2000,—; Salzungen 500,—; Stargard i. B. 874,—; Jittau 12,—; München 60 000,—; Stuttgart 54,— und 10 825; Frankenhausen 700,—; Insterburg 2050,45; Dels i. Schl. 2700,—; Ofterode i. Oftpr. 500,-; Quedlinburg 1000,-; Schönebed a. d. Elbe 6000,—; Göppingen 607,25: Aschaffenburg 3500,—; Coblenz 1400,—; Deffau 7000,—; Eilenburg 1000,—; Glay 186,40; Lauterberg i. H. 3000,—; Löwenberg 600,—; Müncheberg 300,—; Prenzlau 1500.—; Schweinfurt 4000,—; Stolp i. P. 1500,—; Münster i. W. 558,—; Eifenach 4000,—; Marienwerder 1516,40; Tübingen 2460.—; Briezen 700.—; Stadthagen 384.—; Berlin 105,60; Elberfeld 30 390,15; Kufel 1500.—; Mienburg a. d. S. 2350,—; Segeberg 195,79; Worms 7000,—; Lan-deshut 36,—; Tuttlingen 519,45 Mt.

Materialverfand. -

Mannheim: 2000 a 12, 1000 a 8. Alfenburg: 3000 a 10. Glogau: 200 a 9, 200 a 5. Rötha: 500 a 7. Rojenheim: 20 R., 1000 a 7, 2000 a 6. Görlik: 50 R. Murten: 2000 a 9, 100 a 8. **Asibera:** 500 a 7. Purif: 10 K. Aulendorf: 400 a 7. Bielefeld: 100 K., 5000 a 10, 1000 a 6, 1000 a 5, 500 a 4, 1000 a 3. München: 100 B. 400 R. Glag: 200 a 7. Landsberg b. H.: 100 a 6. Marien-werder: 500 a 6. Scheive: 200 a 7. Neustetsin: 500 a 7. Orfelsburg: 400 a 6. Arendjee (Altm.): 200 a 6, 100 a 300. Deffow: 200 a 7. Gleiwiß: 40 K., 800 a 7, 800 a 4. Eighwege: 500 a 7. Unsbach: 1000 a 7, 500 a 6. Berlin: 410 R. Liegnitz: 20 R. Wittenberge: 500 a 7 360 a 5. Karlsruhe: 10 000 a 9. Müncheberg: 200 a 7. Zübingen: 700 a 7, 400-a 2. Eilenburg: 500 a 10. Stendal: 500-a 7. Nordhaufen: 50 K., 1000 a 8. Zweibrüden: 30 A., 1000 π 10. Bamberg: 4000 α 7, 400 α 4, 200 α 3. Chemnis: 10 000 a 10. Danzig: 2000 a 5. Dresden: 200 K. Segeberg: 300 a 3.

Aus den Bezirken und Jahlstellen.

Alfruppin. Borf. Wilhelm Lorenz, Weinberg 3: Raljierer Afr. Zabel. Arendjee (Altmark) (Neue Zahlstelle). Bors. Adolf Lii-

ders. Korninastraße 10.

Cichwege. Borf. Heinrich Eisenhuth, Neuftädter Kirch-

Frankenstein i. Rhld. (Neue Zahlstelle). Bors. Emath Scholz. Ringstraße 2.

Glat. Borf. Jos. Bormte, Frankensteinstraße 17. Mülheim (Ruhr). Rossierer Gg. Deder, Mülheim-Sinrum, Dumptener Strafe 24.

Unferm Rollegen Louis Reller. Bereinsbrimerei, zur Silberhochzeit iowie unierm Kollegen Hans Redlich, Bergbrouerei. zur grünen romien nomiräglich die herzlichsten Sliidrīnice.

Zablitelle Zwickau.

Unferm langfährigen Borfigenden Collegen Jakob Greitichne, Bietfieder, zu feinem 66. Geburtstage die beiten Glücknünsche. Die Rollegen und Rolleginnen der Jahlftelle Memel.

Mein "Ideal = Schuh" m_2 Schnall



150 Wit., mit Leder belobli: 165 Wit. Heibrich Schäfer.

Felzichubiebt, Hanana. M., Schirmftage a

Boneriede Braneritiefel as)

tindicoer der Baar 230 AH" ireiblei: <u>ं</u>जारो Rachnahme.

Laus Feibereiler. Mürchen. Ledererstr. 5 iL mārbit Hojbrünhand

Baar **175 W.F.** Beite Austührung.

liefert Madl, Berlin, Cothening. ftrage 8. Inhaber Diett, Chandau. Aceit 2.

Brauerichuhe nur Kernrinds



Billige böhmische Settledern!

💻 1 kg: grane geichliffene Mt. 🗮 ■ 180.— buibweige Mt. 200.—. ■ weiße Mt. 240,-, beifere Mt. 270,—, dankenweiche AL 💻 300,- und 360,-. beite Sorte 💻 Mt. 420.— urd Mt. 480.—. neige Aurifedern Mt. 300.—, ■ Mt 350.—, Wt 400.—. Berfand iranio, zollfrei, gegen 🖼 Nachnahme. Mufter frei. Umtaufib u. Kūdinabnie gestattet. 💻 Benedikt Sachsel,

Lobes No. 15. bei Pilfen, Böhmen.

ab 30 Baar 2 Proj. Kerniedersohlen! Ainder, Damen herren 40/42 43/46 47'49

46,- 48,- 55,- ML per Bant 35.---Saramiert la Recumare. — Berfand Nachnahme. Sammelbestellungen wegen des hoben Pertos erwünscht. Ab 50 Baar bortofrei. L. Port, Sobilegerstanzwerk, Freising, Bay.